

Kita-Ordnung (13. Auflage)

Synopse

12. Auflage	13. Auflage
<p>3.2 In einem Anmeldegespräch haben die Eltern die Möglichkeit, sich vor der endgültigen Aufnahme über die Einrichtung und deren pädagogische Arbeit zu informieren. Bei diesem Gespräch werden sie auf den evangelischen, kirchlichen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen.</p>	<p>3.2 In einem Anmeldegespräch werden die Eltern über die Konzeption und die pädagogische Arbeit in der Einrichtung informiert. Bei diesem Gespräch werden sie auf den evangelischen, kirchlichen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen</p>
<p>3.5.1 Betreuungsvertrag (Anlage 1) Dieser muss vollständig ausgefüllt und von den Personensorgeberechtigten unterschrieben sein. Änderungen der Daten der Eltern müssen unverzüglich dem Träger mitgeteilt werden. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung der Betreuungszeiten oder ein Bereichswechsel gewünscht und in der Einrichtung möglich ist, wird dies schriftlich per Änderungsvereinbarung geregelt.</p>	<p>3.5.1 Betreuungsvertrag Dieser muss vollständig ausgefüllt und von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben sein. Änderungen der Daten müssen unverzüglich dem Träger mitgeteilt werden.</p>
<p>3.5.2 Persönliche Angaben (Anlage 2)</p>	
<p>3.5.3 Ärztliche Bescheinigung/Impfbescheinigung (Anlage 3) Bei der Erstaufnahme in einer Kindertagesstätte haben die Eltern gegenüber der Einrichtung sowohl einen schriftlichen Nachweis über den aktuellen Impfstatus des Kindes zu erbringen als auch den Nachweis, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.</p>	<p>3.5.2 Erstaufnahme/Impfbescheinigung (Anlage 1) Bei der Erstaufnahme in einer Kindertagesstätte haben die Eltern gegenüber der Einrichtung sowohl einen schriftlichen Nachweis über den aktuellen Impfstatus des Kindes zu erbringen als auch den Nachweis, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.</p>
<p>3.5.4 Erstversorgung von Wunden durch Pflaster und Entfernen von Zecken – Kenntnisnahme (Anlage 4) Pädagogische Fachkräfte sind zur Ersten Hilfe verpflichtet. Für kleinere Wunden mit nur geringer Blutung eignet sich hierfür ein Wundschnellverband, umgangssprachlich auch „Pflaster“ genannt. Dies entspricht der aktuellen und gängigen Erste-Hilfe-Praxis, d. h. einem selbstverständlichen Vorgehen. Im Rahmen der Ersten-Hilfe- Leistung kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, was zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung führt. Eine rasche Entfernung der Zecke ist der wirksamste Schutz vor Folgeerkrankungen und das Entfernen der Zecke somit eine Erste- Hilfe-Leistung. Sofern Eltern die Zeckenentfernung durch pädagogische Fachkräfte ablehnen, müssen sie selbst für eine rasche Behandlung ihres Kindes sorgen.</p>	<p>3.5.3 Erste-Hilfe Maßnahmen Pädagogische Fachkräfte sind zur Ersten Hilfe verpflichtet. Für kleinere Wunden mit nur geringer Blutung eignet sich hierfür ein Wundschnellverband, umgangssprachlich auch „Pflaster“ genannt. Dies entspricht der aktuellen und gängigen Erste-Hilfe-Praxis, d. h. einem selbstverständlichen Vorgehen. Im Rahmen der Ersten-Hilfe- Leistung kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, was zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung führt. Eine rasche Entfernung der Zecke ist der wirksamste Schutz vor Folgeerkrankungen und das Entfernen der Zecke somit eine Erste- Hilfe-Leistung. Sofern Eltern die Zeckenentfernung durch pädagogische Fachkräfte ablehnen, müssen sie selbst für eine rasche Behandlung ihres Kindes sorgen.</p>

<p>3.5.5 Einverständniserklärung zur Abholregelung (Anlage 5)</p>	
<p>3.5.6 Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag (Anlage 6)</p>	<p>3.5.4 Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag (Anlage 2)</p>
<p>3.5.7 Einverständniserklärung – Recht am eigenen Bild (Anlage 7)</p>	<p>3.5.5 Einverständniserklärung – Recht am eigenen Bild (Anlage 3)</p>
<p>3.5.8 Verzehr von außerhalb zubereiteten Speisen (Anlage 8)</p>	
<p>3.5.9 Aufsichtspflicht – Kenntnisnahme (Anlage 9)</p>	
<p>5.1 In der Kindertagesstätte gelten unabhängig von der Art und Weise der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertagesstätte in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (Projekte, Kindergeburtstage, etc.) durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden. Ebenso ist es möglich, dass ein Kind Essen (Kuchen, Obst, etc.) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde. In der Kindertagesstätte dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (Wurst, Schnittkäse, etc.) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind (siehe Seite 16 – 17). In der Einrichtung zubereitetes Essen darf den Kindern / Eltern aus hygienischen Gründen nicht mit nach Hause gegeben werden.</p>	<p>5.1 In der Kindertagesstätte gelten sämtliche lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertagesstätte in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (Projekte, Kindergeburtstage, etc.) durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden. An Festen und zu besonderen Anlässen bringen Eltern oft selbst zubereitete Speisen mit. Die Verantwortung für diese Speisen obliegt den Eltern. Der Träger übernimmt keine Haftung, falls Kinder diese Speise nicht vertragen oder es aus anderen Gründen zu gesundheitlichen Problemen kommt. Problematische Lebensmittel (siehe S. 16-17) und Lebensmittel, die aufgrund des Geruchs und Aussehen nicht zum Verzehr geeignet scheinen, werden von der Einrichtung nicht angenommen.</p> <p>In der Kindertagesstätte dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (Wurst, Schnittkäse, etc.) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind (siehe Seite 16 – 17). In der Einrichtung zubereitetes Essen darf den Kindern / Eltern aus hygienischen Gründen nicht mit nach Hause gegeben werden.</p>
<p>5.2 Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet. (siehe „Belehrung zum Infektionsschutzgesetz Seite 18 – 22)</p>	<p>5.2 Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet. (siehe „Belehrung zum Infektionsschutzgesetz.</p>
<p>6 6. Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. am Wohnort (zum Spielplatz, zum Einkaufen, etc.) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über alle</p>	<p>6 6. Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. am Wohnort (zum Spielplatz, zum Einkaufen, etc.) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über alle</p>

<p>anderen Aktivitäten, die an anderen und weiter entfernt liegenden Aufenthaltsorten stattfinden, werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten. (Siehe Anlage 9 Aufsichtspflicht Kenntnisnahme).</p>	<p>anderen Aktivitäten, die an anderen und weiter entfernt liegenden Aufenthaltsorten stattfinden, werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten.</p>
<p>6.7 Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Kindern entstehen. Für geplante Veröffentlichung solcher Materialien innerhalb und außerhalb der Einrichtung bedarf es der Zustimmung der Eltern. (siehe Anlage 7).</p>	<p>6.7 Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Kindern entstehen. Für geplante Veröffentlichung solcher Materialien innerhalb und außerhalb der Einrichtung bedarf es der Zustimmung der Eltern.</p>
<p>6.7 Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte dürfen Eltern grundsätzlich keine Aufnahmen von anderen Kindern und Mitarbeitenden aus der Kindertagesstätte aufnehmen und veröffentlichen (z. B. in sozialen Netzwerken, WhatsApp Gruppen, u. ä.).</p>	<p>6.7 Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte dürfen Eltern grundsätzlich keine Aufnahmen machen oder persönliche Informationen von anderen Kindern und Mitarbeitenden aus der Kindertagesstätte weitergeben und veröffentlichen (z. B. in sozialen Netzwerken, WhatsApp Gruppen, u. ä.).</p>
<p>7.6 Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – siehe hierzu die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen auf Seite 18–22 dieser Ordnung – darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der häuslichen Gemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Die Kosten hierfür werden von den Eltern getragen.</p>	<p>7.6 Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – siehe hierzu die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen – darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der häuslichen Gemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Die Kosten hierfür werden von den Eltern getragen.</p>
<p>8.1 Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.</p>	<p>8.1 Ein Erziehungsziel in der pädagogischen Arbeit ist es, Kindern die Möglichkeit zu geben, selbstständiges und verantwortungsvolles Handeln einzuüben. Dazu gehört, dass sich Kinder – bei entsprechender Entwicklung und mit Absprache und verbindlichen Regeln – auch ohne Aufsicht der Fachkraft in geeigneten Räumen oder im Außengelände aufhalten dürfen. Kinder wachsen mit Gefahren des täglichen Lebens auf. Sie lernen durch eine pädagogische Begleitung Gefahren selbst zu erkennen und sinnvoll darauf zu reagieren ohne einschränkende Ängste zu entwickeln. Das Recht des Kindes auf Schutz und Fürsorge und seinem Anspruch auf Entwicklung, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung wird hierbei von den pädagogischen Fachkräften immer wieder aufs Neue abgewogen.</p>
<p>8.2 Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Ankunft bzw. mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe des Kindes. Die Kinder sollen grundsätzlich aus der</p>	<p>8.2 Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.</p>

<p>Kindertagesstätte abgeholt werden. Ausnahmen von dieser Regelung müssen konzeptionell verankert, pädagogisch begründet und mit den Eltern für diesen Zeitraum in einer separaten Vereinbarung schriftlich vereinbart sein (z. B. zu Übungszwecken vor Eintritt in die Schule). Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern allein verantwortlich. Es besteht keine Verpflichtung der Kindertagesstätte, die Kinder von zu Hause abzuholen oder nach Hause zu bringen.</p>	
<p>8.3 Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich (Anlage 5). Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.</p>	<p>8.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten. Die Kinder sollen grundsätzlich aus der Kindertagesstätte abgeholt werden. Ausnahmen von dieser Regelung müssen konzeptionell verankert, pädagogisch begründet und mit den Eltern für diesen Zeitraum in einer separaten Vereinbarung schriftlich vereinbart sein (z. B. zu Übungszwecken vor Eintritt in die Schule). Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern allein verantwortlich. Es besteht keine Verpflichtung der Kindertagesstätte, die Kinder von zu Hause abzuholen oder nach Hause zu bringen.</p>
<p>8.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) im Verantwortungsbereich der Einrichtung sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.</p>	<p>8.4 Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.</p>
	<p>8.5 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) im Verantwortungsbereich der Einrichtung sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.</p>
<p>10.1 Um für das Kind den Aufenthalt in der Kindertagesstätte so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit den Eltern. Dazu bieten die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte vielfältige Möglichkeiten, die in entsprechender Weise genutzt werden sollten.</p>	<p>10.1 Um für das Kind den Aufenthalt in der Kindertagesstätte so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit den Eltern.</p>
<p>10.2 Insbesondere die Gremien Kindertagesstättenausschuss, Elternausschuss und Elternbeirat fördern die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte. Sie können Anregungen zur Gestaltung der Arbeit und Organisation der Einrichtung geben. Näheres regeln die Kindertagesstättenverordnung der EKHN (KiTaVO) und die entsprechenden landesrechtlichen</p>	<p>10.2 Die Gremien Kindertagesstättenausschuss, Elternausschuss und Elternbeirat fördern die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte. Sie können Anregungen zur Gestaltung der Arbeit und Organisation der Einrichtung geben. Näheres regeln die Kindertagesstättenverordnung der EKHN (KiTaVO) und die entsprechenden landesrechtlichen Gesetze</p>

Gesetze und Verordnungen.	und Verordnungen.
11.1 Sofern Elternbeiträge erhoben werden, werden diese den kommunalen Finanzierungsanteil der Betriebskosten der Kindertagesstätte zugerechnet. Der Träger ist lediglich für den Einzug der Beiträge verantwortlich. Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließzeiten (Ferien, etc.), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.	11.1 Sofern Elternbeiträge erhoben werden, werden diese den kommunalen Finanzierungsanteil der Betriebskosten der Kindertagesstätte zugerechnet. Der Träger ist lediglich für den Einzug der Beiträge verantwortlich. Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten, auch während der Eingewöhnungszeit , der Schließzeiten (Ferien, etc.), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.
11.7 Die Eltern erhalten einen Vordruck für das SEPA-Lastschriftmandat, welches sie ausgefüllt und unterzeichnet der Leitung der Tageseinrichtung zurückgeben. Das SEPA-Lastschriftmandat wird der Abrechnungsstelle zur weiteren Veranlassung im Original zugeleitet (Anlage 6).	11.7 Die Eltern erhalten einen Vordruck für das SEPA-Lastschriftmandat, welches sie ausgefüllt und unterzeichnet der Leitung der Tageseinrichtung zurückgeben. Das SEPA-Lastschriftmandat wird der Abrechnungsstelle zur weiteren Veranlassung im Original zugeleitet (Anlage 2).
12.3 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindertagesstättenjahres die Einrichtung verlässt.	12.3 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein Kind in der Schule aufgenommen wird und deshalb zum Ende des Kindertagesstättenjahres die Einrichtung verlässt.
	12.6 Sofern eine Änderung der Betreuungszeiten oder ein Bereichswechsel gewünscht und in der Einrichtung möglich ist oder weitere Änderungen zum Betreuungsvertrag notwendig sind, werden diese schriftlich per Änderungsvereinbarung geregelt.
12.6 Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein: <ul style="list-style-type: none"> • das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen (Anrecht auf den Platz in dieser Einrichtung entfällt), • wenn die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen, • ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrages, der trotz schriftlicher Mahnung besteht, • wenn nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, sodass eine dem Kind angemessene Förderung trotz Einigungsbemühung (mit ggf. entsprechender schriftlich vereinbarter Zielvereinbarung) nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist. 	12.7 Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein: <ul style="list-style-type: none"> • das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen (Anrecht auf den Platz in dieser Einrichtung entfällt), • wenn die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen, • ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrages, der trotz schriftlicher Mahnung besteht, • wenn nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, sodass eine dem Kind angemessene Förderung trotz Einigungsbemühung (mit ggf. entsprechender schriftlich vereinbarter Zielvereinbarung) nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.
12.7 Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Seiten bleibt davon unberührt. Es müssen hierfür schwerwiegende Gründe vorliegen, die die sofortige Beendigung des	12.8 Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Seiten bleibt davon unberührt. Es müssen hierfür schwerwiegende Gründe vorliegen, die die sofortige Beendigung des

Vertrages notwendig machen.	Vertrages notwendig machen.
Ab Seite 18 enthaltene Informationen und Anlagen stehen nur noch digital zur Verfügung.	Die Seiten 18 und 19 bestehen aus Feldern zum Ausfüllen durch die Einrichtung: <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Regelungen der Kita • Wichtige Kontaktdaten der Einrichtung